

**Antrag auf Bescheinigung gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 bzw. § 32 Abs. 2 Nr. 2
des Wohnungseigentumsgesetz**

Gebäude

- Das Gebäude besteht bereits.
 Das Gebäude/Die Nutzungseinheiten sind geplant.

Gebäudeart: _____

Anzahl der Nutzungseinheiten: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

Gemarkung: _____, Flur: _____, Flurstück(e): _____

Grundbuch: _____, Blatt: _____

Antragsteller

Name: _____, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Beigefügt sind _____ Blatt Aufteilungspläne jeweils in zweifacher Ausfertigung.

Datum: _____

Unterschrift des Antragstellers: _____

Hinweise für die Anfertigung der Aufteilungspläne:

Als Aufteilungsplan sind Bauzeichnungen zu verwenden, die den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen und alle bestehenden und geplanten Baukörper auf dem Grundstück darstellen: Grundrisse aller Räume (für jedes Geschoss separat), Ansichten, Schnitt und Lageplan, auch für Nebenräume wie Garagen, Schuppen usw.

Alle zu einem Einzeleigentum gehörenden Räume (einschl. der dazugehörenden Nebenräume wie Keller und Garagen) sind jeweils mit der gleichen Ziffer in einer kleinen Kreisfläche dauerhaft (urkundenfest) zu kennzeichnen. Alle nicht mit einer solchen Ziffer gekennzeichneten Räume werden Gemeinschaftseigentum.

Die abgeschlossenen Wohnungen müssen untereinander und von Gemeinschaftsräumen durch Wohnungstrennwände getrennt sein. Wasserversorgung, Abguss und WC müssen innerhalb der Wohnung liegen und im Aufteilungsplan dargestellt werden.

Die Art der dauerhaften Markierung von Garagenstellplätzen in Sammelgaragen muss aus der Zeichnung erkennbar sein.

Eine Ausfertigung der eingereichten Aufteilungspläne bleibt beim Bauaufsichtsamt, die zweite wird mit der Bescheinigung zurückgegeben.